

Entwurf

Verordnung vom über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289) und Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339) wird verordnet:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Königsbachs das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Königsbachs beginnt an der L 108 in Melle Station 0+350 und endet an der Holster Straße in Georgsmarienhütte Station 9+500. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 und den Lageplänen im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1-5) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle
 - Gemeinde Hilter, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W.
 - Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte
 - Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 c WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis der §§ 78 und 78 a WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4
Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10, 16, 17, 18 und 19, Abs. 2 WHG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen zu Überschwemmungsgebieten der Hase vom Kronensee bis Eversburg vom 18.11.2004 und die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des Königsbachs vom 07.04.1913 außer Kraft, soweit sie sich innerhalb der Betrachtungsgrenzen befinden.

Osnabrück, _____.____.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Anne-Katrin Kepschull